

Zur Gesetzgebung.

Kleine Rechtsfragen aus der täglichen Praxis.

- Telegraphische Abschlüsse.** Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Offerte eingereicht hat oder umgekehrt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, so ist der Vertrag perfekt, wenn darauf ein Telegramm ergeht: „Bedingungen angenommen.“
- Vertragsbruch.** Wenn ein Kontrahent einen Vertragsbruch begangen hat, so kann der andere Teil die vereinbarte Konventionalstrafe beanspruchen. Ist eine solche nicht ausgemacht worden, so kann er Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.
- Für alle auf Grund des T.-V. für das Varieté- und Kabarettgewerbe abgeschlossenen Verträge gilt — auch ohne spezielle Vereinbarung — stets ein Betrag entsprechend der Gage für die Vertragsdauer, höchstens aber für einen Monat, als Konventionalstrafe.**
- Reisegeld.** Wenn bei Engagements auf unbestimmte Dauer Reisegeld vergütet worden ist, besteht bei reisenden Kapellen die Gepflogenheit, daß es bei Aufgabe des Engagements durch den Arbeitnehmer in Abzug gebracht werden kann, wenn die Kündigung vor dem Ablauf des 6. Monats in Kraft tritt.
- Pension im Hause.** Ist die gewährte Pension so schlecht, daß sie den gerechterweise zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so kann man zunächst ein befristetes Gesuch um Besserung stellen; fruchtet dies nichts, so kann man die Pension aufkündigen, ohne daß dadurch der Engagementsvertrag berührt wird. (Betr. Abschlüsse auf Grund des T.-V. für das Varieté- und Kabarettgewerbe, siehe dessen § 32.)
- Freie Station.** Wenn eine Truppe gegen Gage und freie Station bei einem Wirt engagiert ist, wird üblicherweise Station gewährt, auch an Tagen, an denen die Gage ausfällt. Diese Uebung besteht aber nur im Verhältnis zwischen Ensembleleiter und Wirt, nicht aber zwischen Ensembleleiter und Mitgliedern, die bei diesem engagiert sind.
- Buß- und Bettag. — Karfreitag.** Für diese beiden Tage, an denen das Spielen behördlich verboten ist, kann ein Abzug der Gage nur dann gemacht werden, wenn dieser Vorbehalt kontraktlich festgelegt ist. Bei Engagements ohne festen Vertrag und auf unbestimmte Dauer kann ein Abzug nicht gemacht werden.
- Verkauf von Postkarten usw.** Zum Verkauf von Postkarten usw. ist ein Gewerbeschein erforderlich.
- Garderobediebstahl.** Ein Direktor ist, wenn es sich um einen Einbruchsdiebstahl handelt, nur dann haftbar, wenn ihn ein Verschulden trifft. Im übrigen muß eine verschließbare Garderobe vorhanden sein.

Verbot von Lustbarkeiten. Nach einer Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Gewerbe-Archiv XII, S. 266) werden Lustbarkeiten nur dann unzulässig, wenn deren Betrieb die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ist, wie auch dann, wenn er sich derart vollzieht, daß der Verkehr auf den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen gestört wird. In beiden Fällen ist die Polizeibehörde zur Anordnung der den Umständen nach gebotenen Maßnahmen und erforderlichenfalls auch zu Verboten ermächtigt. Ein polizeiliches Einschreiten gegen Lustbarkeiten auf einem Privatplatze ist aber nicht schon deshalb berechtigt, weil durch diese Lustbarkeiten der zu Rohheiten und zur Skandalsucht geneigte Teil des Publikums angezogen wird. Die Vornahme erlaubter Handlungen kann in der Regel auch nicht aus dem Grunde untersagt werden, weil die Polizei voraussichtlich mit ihren Kräften dem Gebaren des sich zusammenrottenden Publikums nicht würde begegnen können.

Prolongation durch den Agenten. Der Agent hat nur dann Provision für die Prolongation eines Engagements zu verlangen, wenn er sich um das Zustandekommen nachweislich bemüht hat.

Wandergewerbesein. Wer einen Wandergewerbesein besitzt, der für Spezialitäten- und Theatervorstellungen ausreicht, kann auf eigene Rechnung Vorstellungen auch in solchen Sälen veranstalten, deren Inhaber keine Konzession besitzt.

Höheres Kunstinteresse. Nach § 33 a der Gewerbeordnung bedarf ein Gewerbetreibender, der in seinen Wirtschaftsräumen gewerbmäßig Gesangs- und deklamatorische Vorträge öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst dabei obwaltet, der polizeilichen Erlaubnis. Ob für die Notwendigkeit der Einholung einer solchen die Art der gebotenen Leistungen oder auch die begleitenden äußeren Umstände maßgebend sind, ist eine in der Rechtsprechung umstrittene Frage. Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat wiederholt entschieden, daß zur Entscheidung dieser Frage schon die begleitenden Umstände allein den Ausschlag geben können. Als begleitende Umstände hat der Gerichtshof in dem zur Entscheidung stehenden Falle bezeichnet die Beschaffenheit des Vortragsraumes und die Art und Weise, wie die Künstler sich zu kleiden, aufzutreten und mit dem Publikum zwanglos zu verkehren pflegen. Aus diesen Momenten folgerte der Gerichtshof, daß von einem höheren Kunstinteresse nicht die Rede sein könne.

Begriff des höheren Kunstinteresses. Zu dieser viel erörterten Frage hat das preußische Kammergericht u. a. folgendes ausgeführt: Die Rechtsprechung ist darüber einig, daß die objektive Beschaffenheit der Veranstaltung von wesentlicher Bedeutung ist. Maßgebend ist, daß die auftretenden Personen die Fähigkeiten zu künstlerischen Leistungen besitzen und daß ihre Darbietungen künstlerischen Wert haben. Es genügt nicht, wenn der Gegenstand der Darstellung ein Erzeugnis der Kunst ist. Vielmehr liegt ein höheres Interesse der Kunst erst dann vor, wenn auch die Darstellungsweise den Anforderungen der Kunst entspricht.

Kunstschein. Ein Kunstschein hat nur einen sehr bedingten Wert, da, wie oben ersichtlich, die Erlaubnis des Auftretens nicht allein von den Leistungen des Kunstschein-Inhabers abhängig ist. Abgesehen davon, ist keine Behörde ver-

pflichtet, einen Kunstschein anzuerkennen. Die Ausstellung des Kunstscheines erfolgt am zweckmäßigsten durch eine im öffentlichen Dienst stehende Kapazität; er ist dann noch von der zuständigen Regierungsstelle beglaubigen zu lassen.

Kapellmeister im Sinne des Gesetzes und als solcher von der Invaliden- und Krankenversicherungspflicht befreit ist nur der, welcher ein Instrument spielt, das in seinem Orchester nochmals vertreten ist.

Wer ist Arbeitgeber? Arbeitgeber der Kapelle ist dem Gesetze nach der Wirt, der infolgedessen auch die Anteile zur Invalidenversicherung und Krankenkasse zu zahlen hat.

Mitsingen der Kapelle. Wenn ein Lokalinhaber die Konzession aus § 33 a nicht besitzt, dürfen nur reine Instrumental-Konzerte veranstaltet werden. Das Mitsingen des Refrains usw. fällt unter den Passus „Deklamatorische und gesangliche Vorträge“ und ist ohne die genannte Konzession nicht gestattet, obgleich die Behörde im allgemeinen nur auf Grund von Beschwerden dagegen auftritt. Wenn das Publikum die Refrains mitsingt, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Das Wichtigste vom Arbeitsnachweisgesetz.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist entsprechend dem Gesetze vom 22. Juli 1922 ab 1. Januar 1931 verboten. Mit diesem Zeitpunkt hat die einzige Vermittlungsberechtigung jene Institution, die bereits durch dieses Gesetz von 1922 in ihren Einzelheiten festgelegt ist und die ja auch seit längerer Zeit in der Praxis schon jetzt tätig ist. Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen die besonderen Schwierigkeiten aufzuzeigen, die sich unbedingt ergeben, sobald öffentliche Arbeitsnachweise das Gesamtgebiet der Künstlervermittlung monopolisieren. Wenn man nicht nur aus Unternehmer-, sondern auch aus Arbeitnehmerkreisen immer wieder lebhaft Klagen hört schon über den Betrieb der Arbeitsnachweise für kaufmännisches und technisches Personal, um wie viel berechtigter sind dann die Klagen über diejenigen Fachabteilungen der Arbeitsämter, die sich mit der Vermittlung von Engagements für Künstler beschäftigen sollen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß eine derartige Künstlervermittlung nur dann den beiden Parteien, den Direktoren einerseits und den Künstlern andererseits, gerecht werden kann, wenn sie durchaus individuell bei jedem einzelnen Falle unter Zugrundelegung der genauen Kenntnis des zu bedienenden Direktors und der künstlerischen Arbeit des zu Vermittelnden geschieht.

Schon haben die für den Gewerbeort zuständigen Arbeitsnachweisämter seit 1. Oktober 1922 das Recht der Kontrolle und die Pflicht der Aufsicht über die noch bestehenden privaten Agenturen. Seit dem gleichen Tage sind Arbeitsnachweisämter eingerichtet worden, und zwar als oberste Behörde das „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“. Diesem sind unterstellt die „Landesämter für Arbeitsvermittlung“ und als untere Instanzen die „Öffentlichen Arbeitsnachweise“. Aus der Satzung für die Verfassung der öffentlichen Arbeitsnachweise muß jeder Berufler folgendes wissen: Den Vorsitz hat ein von der Verwaltungsgemeinde Besteller inne. Ein Verwaltungsausschuß wird gebildet aus dem bestellten Vorsitzenden

und aus Beisitzern, und zwar mindestens je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern. Auf jeden Fall muß die Zahl der beisitzenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein. Es sollen sich unter den Beisitzern auch Frauen befinden. Von der Verwaltungsgemeinde wird ein Geschäftsführer und ein Arbeitsvermittler bestellt. Der erstere, der die erforderliche Sachkenntnis nachzuweisen hat, amtiert meistens hauptamtlich. Diese beiden Angestellten haben die praktische Arbeit zu leisten. Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte sind je nach Bedarf einzurichten und können mit Zustimmung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung auch als sogenannte gemeinsame Fachabteilungen für den Wirkungsbereich mehrerer Arbeitsnachweise gebildet werden. Selbstverständlich können mehrere Berufsgruppen, die einander ähnlich sind, zu einer einzigen Fachabteilung zusammengeschlossen werden. Die Frage, ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, wird von den anerkannten Berufsvertretern des Bezirkes und den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entschieden. Ein besonderer Fachausschuß muß für jede Abteilung von Angestellten und für jede Fachabteilung gebildet werden. Die praktische Arbeit, die die Führung einer Fachabteilung mit sich bringt, soll nach Möglichkeit von Angehörigen oder Sachverständigen des Faches ausgeführt werden.

Die Landesämter werden für Länder, für Provinzen oder andere größere Bezirke errichtet. Ihre Verfassung erhalten sie durch die oberste Landesbehörde. Sie sind die Aufsichts- und Beschwerdestelle der vorgenannten Arbeitsnachweise. Auch soll ihnen die Pflicht obliegen, die Bewegungen des Arbeitsmarktes genau zu verfolgen und auf Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Arbeitsnachweisen ausgleichend und fördernd einzuwirken.

Die oberste Behörde, das „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“, ist verantwortlich sowohl für die Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes, die sie fachlich zu beaufsichtigen hat. Die gleiche Pflicht der Beobachtung, des Ausgleichs und der Förderung in Angebot und Nachfrage auf dem Stellenmarkte liegt auch ihm ob. Die Aufsicht des Reichsamtes, das mit den obersten Landesbehörden in ständiger Verbindung arbeiten soll, untersteht dem jeweiligen Reichsarbeitsminister.

Von den vielen Bestimmungen, die die Formen der Vermittlung festlegen, gehen uns hier besonders folgende an: Die Vermittlung hat zunächst einmal derart zu geschehen, daß von den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften die meist geeigneten zur Besetzung der freien Stellen verwandt werden. Die Meisteignung wird aber nicht nur nach den besonderen Verhältnissen der zur Besetzung gelangenden Arbeitsstellen und nach der beruflichen und körperlichen Eignung der freien Arbeitskräfte beurteilt, sie wird auch entschieden auf Grund der persönlichen und der Familienverhältnisse, ja sogar unter Berücksichtigung der Dauer der Arbeitslosigkeit der in Frage kommenden Arbeitskräfte. Verboten ist, die Zugehörigkeit zu einer Organisation die Frage der Arbeitsvermittlung irgendwie beeinflussen zu lassen. Bei bestehendem Tarifvertrag ist bei jeder Vermittlung hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser Tarifvertrag unbedingt zu berücksichtigen. Eine Vermittlung ist abzulehnen, falls diese einen Arbeitsabschluß zu einem niedrigeren Lohne als dem ortsüblichen Mindestlohn darstellen würde.

Noch könnte man vielleicht sagen, daß das Problem der öffentlichen Arbeitsnachweise heute noch kein brennendes sei, da uns von dem Zeitpunkt, wo diese monopolartig den Arbeitsmarkt beherrschen, noch fünf Jahre trennen. Nichts wäre falscher

als eine derartige Einstellung. Wir halten es für notwendig, daß nicht nur die Agenten, sondern auch die Direktoren und die Künstler sich bei ihren offiziellen Zusammenkünften und auf ihren öffentlichen Tagungen sehr eingehend mit der neuen Lage beschäftigen. Es wird gut sein, wenn die einzelnen interessierten Organisationen mehrere Mitglieder veranlassen, sich mit der gesamten Materie des Arbeitsnachweises durchaus vertraut zu machen, um so in der Lage zu sein, einen Sonderausschuß zu bilden, der dann fruchtbare Arbeit leisten könnte, worauf die Kristallisation solcher Arbeit ihren Ausdruck finden würde in fachlich durchaus einwandfreien Denkschriften an das Reichsarbeitsministerium. Um zu vermeiden, daß bei den letzten Entscheidungen nur vom grünen Tische herab angeordnet werde, sollten die Stimmen aus der Praxis sich zeitig Gehör schaffen.

Der Impresariovertrag im Spiegel der Gerichte.

Eine Warnung vor Glatteis.

Die Stellung des Agenten ist sowohl durch das Stellenvermittlergesetz gesetzlich als auch durch allgemein anerkannte Geschäftshandhabung in der Praxis fest umrissen. Als ein Zwitter dagegen sieht man manchmal den Impresario an, jenen Engagementsvermittler, der sich entweder nur einer einzigen oder doch nur vereinzelt und ausgewählten künstlerischen Darbietungen für die Abwicklung des gesamten Engagements- und Geschäftsverkehrs eigens zur Verfügung stellt. Schon durch die Auslese der Nummern, für die er sich verwendet, und besonders auch durch den Umfang der von ihm für diese Darbietungen aufgewandten Arbeiten geht er in seiner Tätigkeit vielfach über die Durchschnittsbetätigung eines Variété- oder Konzertagenten im Interesse der von ihm vertretenen Nummern ganz wesentlich hinaus. Ein meist einschneidendes Unterscheidungsmerkmal seiner Arbeit gegenüber der durchgängigen Agententätigkeit liegt aber doch wohl auf dem Gebiete der Verknüpfung seiner eigenen Einnahmen mit den Einnahmen seines bzw. seiner Klienten. Wohl ist auch der Agent schlechthin durchweg daran gehalten, auf Einnahmen erst nach getätigter Vermittlung zu rechnen; aber er übernimmt doch nur in den seltensten Ausnahmefällen eine bindende Verpflichtung zur unbedingten Unterbringung der sich an ihn wendenden Künstler. Anders der Impresario. Die von ihm abgeschlossenen Verträge enthalten durchweg die Klausel, daß der Künstler sich für eine bestimmte Zeit keiner anderen Person als Engagementsvermittler bedient, und sie enthalten durchweg die Verpflichtung seitens des Impresarios, dem Künstler für einen bestimmten Teilabschnitt der zeitlich festgelegten Geschäftsverbindung Engagementsverträge zu meistens auch hinsichtlich der Gagenhöhe durchaus festgelegten Bedingungen zu vermitteln. Hier ist zweifellos der Wesensunterschied, der am meisten entscheidend für die rechtliche Bewertung von Impresarioverträgen sein sollte.

Viele Künstler haben es am eigenen Leibe erfahren müssen, daß sich aus einem solchen mit einem Impresario abgeschlossenen Verträge manche und zum Teil sehr unangenehme Meinungsverschiedenheiten ergeben können. Der Hebel, den der unzufriedene gewordenen Künstler bislang meist zur Anfechtung der Gültigkeit des Vertrages ansetzte, war der § 4 des ja bis 1. Januar 1931 noch

gültigen Stellenvermittlergesetzes, in dem es heißt: Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer und Arbeitgeber verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig. Man weiß aus der Praxis, daß im Impresariovertrag fast ausnahmslos bemerkt ist, daß seine Gültigkeitsdauer über die terminierte Zeit hinaus ohne weiteres weiterläuft, falls nicht von dem zeitlich genauer umschriebenen Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wird. Aber auch in den Fällen, in dem diese Klausel gar nicht enthalten war, sondern ausschließlich eine mehr oder minder lange Frist für die Gültigkeit des Vertrages vereinbart worden war, wollten die Künstler unter Stützung auf den erwähnten § 4 des Gesetzes die Vertragsgültigkeit anfechten. Gerichtliche Entscheidungen haben festgelegt, daß Impresarioverträge, in denen ja nicht der eine Teil nur verpflichtet, der andere nur berechtigt ist, sondern beide im Rahmen eines zwischen ihnen vereinbarten Geschäftes bestimmte Rechte und Pflichten haben, nicht ein Vertrag im Sinne des Stellenvermittlergesetzes darstelle, sondern daß es sich um Gesellschaftsverträge im Sinne der Paragraphen 705 u. ff. BGB. handelt. Man wird allerdings gut tun, bei ähnlich gelagerten Fällen der Praxis sich unbedingt mit einem Spezialisten auf theaterrechtlichem Gebiete in Verbindung zu setzen. So ist uns durch den bekannten Berliner Notar und Theateranwalt Dr. Richard Treitel s. Zt. ein Fall mitgeteilt worden, in dem eine Entscheidung eines Landgerichts, das im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen sein Urteil begründete, durch das Kammergericht, bei dem der Künstler Berufung einlegte, dahingehend abgeändert wurde, daß es sich trotz aller gegenteiligen Eventualmomente um einen Vertrag im Sinne des Stellenvermittlergesetzes handele. Das Kammergericht verneinte den gemeinsamen übergeordneten Zweck, erblickte die Geschäftsführung des Impresarios ausschließlich in der Besetzung der Nummer und betonte schließlich, daß es für die Entscheidung der Frage gar nicht darauf ankomme, ob der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ein Gesellschaftsvertrag sei oder nicht. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß allein das Eingehen der einseitigen Verpflichtung, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten Stellenvermittlers zu bedienen, also einem bestimmten Vermittler, sei er nun Agent oder Impresario, über den Rahmen des ersten Engagements hinaus das fernere Verfügungsrecht über seine Darbietung vertraglich einzuräumen, gemäß § 4 des derartige Verpflichtungen mißbilligenden Stellenvermittlergesetzes eine Nichtigkeit des gesamten Vertrages involviere. Wenn nach § 4 des Stellenvermittlergesetzes der abgeschlossene Vertrag zunächst auch nur hinsichtlich der zeitlichen Verpflichtung des einen Vertragspartners nichtig ist, so ist doch diese alleinige Nichtigkeit zugleich Veranlassung zur Nichtigkeit des ganzen Vertrages im Sinne des hier anzuwendenden § 139 BGB. Die zeitliche Festlegung nämlich ist ja gerade auch vom Interessenstandpunkte des Impresarios Wesensmoment des Vertrages, und wir müssen als unvoreingenommene Beurteiler der Gesamtlage darauf hinweisen, daß eine derartige Urteilsbegründung eine sehr schwere Schädigung des Impresarios darstellt, der doch

gerade erst aus den weiteren Engagements, die er vermittelt, jene wirtschaftlichen Vorteile herausziehen will und soll, um derentwillen er den Vertrag abgeschlossen hat und in Aussicht auf welche er überhaupt die ganze Mühe und zum Teil auch die geldlichen Risiken aufgewandt hat, um die von ihm vertraglich gebundene Nummer erst einmal zu lancieren.

Auf Grund solcher Entscheidungen kann ja nun zwar der Künstler sich beim Abschluß eines Impresario-Vertrages als der Klügere dünken. Im Interesse der guten Sitten im kaufmännischen Leben unserer Künstlerwelt aber erscheint es uns notwendig, daß jeweils die zwei Kontrahenten eines Impresariovertrages ihre Abmachungen nur unter Hinzuziehung eines mit der Materie vertrauten Fachmannes stipulieren. C.

Wer soll Theater-Konzessionär sein? Strohmann oder Firma?

Für die Beantwortung der Frage ist zunächst die Gewerbeordnung zuständig. Nach ihr soll der Träger der Konzession eine physische Person sein. Das ist nach dem Wortlaute des für Theaterkonzessionen zuständigen § 32 eigentlich auch eine Selbstverständlichkeit, denn dieser Paragraph verlangt ja Zuverlässigkeit in sittlicher und künstlerischer Hinsicht und eine derartige Garantie kann nicht von einer Erwerbsgesellschaft, einer Theater-G. m. b. H. oder einem Bühnenkonzern auf Aktien geboten werden; die Erfüllung dieser Bedingungen schließt bereits in sich, daß ein einzelner Mensch eben Inhaber der Konzession und auch für die darin aufgestellten Bedingungen verantwortlich ist.

Nun haben wir aber in den letzten Jahren sowohl in öffentlich behandelten Streitfällen wie auch in Konflikten, die vor dem Schiedsgericht für Musiker, vor dem Tarifausschuß bzw. neuerlich vor dem Varietéschiedsgericht zur Beurteilung gekommen sind, schließlich auch in verschiedenen Fällen, die uns durch persönliche Mitteilung der Betroffenen und Leidtragenden zur Kenntnis gelangt sind, den früher seltenen Fall häufig erlebt, daß nicht eine einzelne Person tatsächlich haftbar zu machen war für die sich aus einem Verträge ergebenden rechtlichen Konsequenzen, weil immer mehr als Vertragspartner des Artisten und des Musikers eine sogenannte juristische Person, eine Unternehmerfirma tritt. In der Praxis hat man sich ja auf Arbeitgeberseite meistens damit geholfen, daß man einen dem betreffenden Betriebe mehr oder minder Nahestehenden als Konzessionär figurieren ließ. Ueber die für die Angestellten zum Teil recht unangenehmen Seiten eines solchen „Strohmannes“ wollen wir uns hier nicht verbreiten, obwohl es nicht uninteressant wäre, auf die zum Teil sehr erheblichen, manchmal geradezu katastrophalen Auswirkungen einzugehen, die sich dann ergeben konnten, wenn dieser Strohmann aus irgendwelchen, meist aus Gehaltsgründen gegen die juristische Person aufmuckte und dann wie ein Elefant im Porzellanladen wütete.

Beiden Parteien wäre weit besser gedient, wenn die Behörden, die das Recht haben, Theaterkonzessionen zu erteilen, sich nicht mehr davor scheuten, auch an juristische Personen solche Konzessionen zu erteilen. Es geschieht dies ja auch erfreulicherweise

in der Praxis schon manchmal; aber es ist doch erforderlich, gerade an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Bevollmächtigung juristischer Personen einen Konzessionierungsakt darstellt, der durch eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen, deren ältestes schon über 40 Jahre zurückliegt, als durchaus einwandfrei und gerechtfertigt dargestellt wird.

Weshalb sieht denn der § 32 der RGO. als Konzessionsträger stets eine einzelne Persönlichkeit vor? Jedenfalls doch nur, damit unpassende und unqualifizierte Menschen vom Theatergeschäft ausgeschlossen bleiben können. Wenn nun aber eine lautere und solide Großfirma, eine konsolidierte G. m. b. H., eine vertrauenswürdige Aktiengesellschaft auf Grund des speziellen Gegenstandes ihres Unternehmens um eine Theaterkonzession nachsucht, so ist doch wohl ausnahmslos davon auszugehen, daß eine entscheidende Kontrolle des Vorhandenseins der von Einzelpersonen verlangten besonderen künstlerischen und sittlichen Eigenschaften unnötig ist. In dieser Richtung sind die Absätze 5 und 6 des § 33 der Novelle zur Gewerbeordnung heranzuziehen.

Geschlossene Gesellschaften und Polizeistunde.

Von Stadt-Amtmann Ernst Bach, Düsseldorf.

Wird von einer geschlossenen Gesellschaft eine Festlichkeit veranstaltet, so kann sie nur dann als nicht öffentlich betrachtet werden, wenn die Beteiligung an der Festlichkeit auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt bleibt. Sie wird aber eine öffentliche, wenn durch die Zugehörigkeit zu dem Vereine nicht ein engerer, durch wechselseitige persönliche Beziehungen verbundener, nach außen bestimmt abgegrenzter Personenkreis gebildet wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich nicht allein nach den Vereinsstatuten, sondern es kommt auch auf deren Handhabung sowie ferner darauf an, ob in der Tat zwischen den Vereinsmitgliedern wechselseitige persönliche Beziehungen be- oder entstehen. Kündigt man z. B. ein Fest, das als ein geschlossenes gelten soll, in Zeitungen oder sonst öffentlich an und fügt hinzu, daß Eintrittskarten bei den Vereinsmitgliedern, in Ladengeschäften oder sogar abends an der Kasse zu haben sind, so kann natürlich von einer „geschlossenen“ Veranstaltung keine Rede sein. Werden fremde Personen durch Einladung eingeführt, ohne daß sie besonders eine Eintrittskarte lösen müssen, so bleibt die Geschlossenheit der Veranstaltung gewahrt. Die Teilnahme muß also unter allen Umständen begrenzt sein. Geschlossene Gesellschaften haben auch das Recht, sich in geschlossenen Räumen zu Tanzergnügen zu versammeln. Eine polizeiliche Erlaubnis ist hierzu nicht erforderlich. Vielfach begegnet man der Ankündigung: „Zum Schluß geschlossener Festball“. Dies ist Unsinn, denn war die vorhergehende Veranstaltung öffentlich, so kann man zu Beginn des Balles die Nichtmitglieder nicht aus dem Lokale weisen. Die einfache Aufforderung eines Vereinsvorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes, daß zu Beginn der Tanzlustbarkeit die Nichtmitglieder oder die Gäste das Lokal zu verlassen haben, genügt nicht. Die Veranstaltung wird unrettbar zu einer öffentlichen. Wie sonderbar die Anschauungen über „geschlossene“ Veranstaltungen sind, kenne ich aus 20jähriger Praxis. Als ich einen Vereinsvorsitzenden einmal fragte, wie er sich denn den Begriff „geschlossen“ vorstelle, sagte er treuherzig: Wenn alle da sind, machen wir die Tür zu!

Und nun die Polizeistunde? Wenn die Restlichkeit gerade am „schönsten“ ist und wenn es anfängt, „urgemütlich“ zu werden, gerade dann tritt gewöhnlich die Polizeistunde in ihr Recht ein, und es erscheint auch nach kurzer Zeit der Mann des Gesetzes, der die Gesellschaft auseinander treiben muß. Man ist wütend auf die rauhe Hand des Gesetzes, aber der „Mann des Gesetzes“ muß seine Pflicht, die ihm vom Reviervorstand noch besonders eingeschärft worden ist, erfüllen. Man fügt sich seufzend und knurrend. Warum hat man keine Verlängerung der Polizeistunde beantragt, so ergeben die Fragen an den Vorsitzenden. Ja, das ist so einfach nicht, denn niemand hat ein Recht auf ein solches Benefizium. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Was man dem einen vielleicht abschlägt, soll man dem andern nicht gewähren. Auf alle Fälle darf die Polizei hierbei nicht mit zweierlei Maß rechten, darf also nicht nach Willkür oder nach persönlichem Wohlwollen einem Vereinsmitgliede gegenüber etwas bewilligen, sie würde hierdurch ihr Ansehen schwer schädigen.

Als noch nicht das Notgesetz vom 24. Februar 1923 bestand, hatte jede geschlossene Gesellschaft das Recht, auch über die Polizeistunde „sitzen zu bleiben“. Dies trifft auch jetzt noch zu, aber nur in denjenigen Städten, in denen auf Grund des § 6 des erwähnten Gesetzes noch keine Polizei-Verordnung über die Festsetzung einer Polizeistunde für geschlossene Vereine erlassen worden ist. Eine derartige Polizei-Verordnung darf aber nur mit Zustimmung des Ministers des Innern in Kraft treten. In mehrfachen höchstgerichtlichen Entscheidungen ist dies zum Ausdruck gebracht worden.

Wie lange hat man nun Zeit, um den Rest der Getränke herunterzuspülen und mit dem Wirt abzurechnen? Das Kammergericht hat in mehrfachen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß hierfür 15-20 Minuten genügen. 30 Minuten wurde schon als Ueberschreitung angesehen. Will man also den Wirt nicht in Ungelegenheiten bringen, so füge man sich und verlasse mit dem Eintritte der Polizeistunde das Lokal, denn „das Auge des Gesetzes wacht“.

Ist der Unternehmer nach Eintritt der Polizeistunde haftpflichtig?

■ ■ ■ Bekanntlich ist der Besitzer eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Lokales für alle jene Unfälle, die seine Besucher durch von ihm zu vertretende Fahrlässigkeit treffen, haftpflichtig. Ein derartiger Fall kann bekanntlich sehr leicht eintreten. In unseren Abhandlungen über die wichtigsten Kapitel des Versicherungswesens gehen wir ausführlicher auf solche Möglichkeiten ein.

Es ist nun in Prozessen die Streitfrage aufgeworfen worden, ob ein Unternehmer auch nach Eintritt der Polizeistunde im vollen Umfange haftpflichtig ist. Die Unternehmer sagen nein; denn sie machen geltend, daß sie wohl zeitig Feierabend bieten, daß sie aber nicht verhindern können, daß trotzdem hier und da einzelne Gäste ihren Aufbruch verzögern, während der Unternehmer bereits, um nicht die Aufmerksamkeit der Polizei auf sein Lokal zu lenken, die Beleuchtung einschränkt, wodurch natürlich die Gefahr eines Unfalls ganz bedeutend erhöht wird. Es liegt da eine reichsgerichtliche, also eine definitive Entscheidung vor, die

festlegt, daß die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Unternehmers auch nach Eintritt der Polizeistunde voll und ganz die gleichen sind wie während der Zeit der polizeilich genehmigten Betriebsführung. Weder der Gastaufnahmevertrag noch die Absicht, die Weiterführung des Betriebes vor der Polizei zu verheimlichen, noch die Annahme, daß jene Gäste, die nach Eintritt der Polizeistunde sich noch im Lokale aufhalten, auf ihre Rechte aus der Haftpflicht des Unternehmers verzichten, können einen Verstoß gegen die gesetzliche Sicherungspflicht entschuldigen.

Diese reichsgesetzliche Entscheidung ist deshalb für alle Unternehmer von besonderer Bedeutung, weil sie auch die Haftpflicht gegenüber jenen Künstlern, die auf Aufforderung des Unternehmers sich noch nach Eintritt der Polizeistunde betätigen, als voll und ganz vorhanden bestätigt.

Die Konzession des Sketch-Unternehmers.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Treitel.

I.

Der Sketch, bei dem Schauspieler schauspielerisch mitwirken, bei dem also eine dramatische Handlung durch Schauspieler dargestellt wird, ist ein Schauspiel.

Wer einen solchen dramatischen Sketch aufführt, ist Schauspielunternehmer. Er bedarf also der Konzession aus § 32 der Gewerbeordnung: Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Er bedarf der Erlaubnis des § 32 aus der Gewerbeordnung, gleichviel, ob er den Sketch in einem stehenden Theater aufführt oder während eines Gastspiels im Umherziehen. Er bedarf der Konzession aus § 32 ebenso wie ein Schauspielunternehmer, der mit einem Lustspiel, einer Posse oder einer Operette Gastspiele im Umherziehen gibt. Das Uebliche ist, daß ein Unternehmer mit einem Sketch Engagements-Gastspiele bei Variétés gibt.

Die Variété-Unternehmer sind nach § 33 a der Gewerbeordnung konzessioniert. In manchen Fällen sind Variété-Unternehmer auch als Schauspielunternehmer gemäß § 32 der Gewerbeordnung konzessioniert. Es gilt dieses insbesondere für die Unternehmer der größeren Variétés.

Veranstaltet der Sketch-Unternehmer an einem Variété, das aus § 32 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, ein Gastspiel, so muß der Sketchunternehmer gleichwohl aus § 32 der Gewerbeordnung konzessioniert sein. Für den Sketch ist er der Schauspielunternehmer, er hat die Schauspieler engagiert, er hat das Stück einstudiert oder einstudieren lassen, — kurz, er hat all die Tätigkeiten ausgeübt, die der Schauspielunternehmer üblicherweise ausübt.

Häufig sind Sketchunternehmer der Meinung, sie bedürften keiner Konzession, wenn der Variété-Unternehmer die Konzession aus § 32 der Gewerbeordnung besitzt. Die Sketch-Unternehmer berufen sich für ihre falsche Meinung auf alle möglichen unzutreffenden Vergleiche. Es brauche, so meinen sie, auch die Inhaberin eines Tanzensembles oder der Inhaber einer akrobatischen

Pantomime keiner besonderen Konzession, wenn er Engagementsverträge beim Variété annimmt. Es ist schon gesagt, daß der Vergleich unzutreffend ist. Die Inhaberin eines Tanzensembles oder der Inhaber einer akrobatischen Pantomime sind eben nicht Schauspiel-Unternehmer im Sinne des § 32 der Gewerbeordnung.

Häufig wird von den verschiedenen Polizeibehörden nicht geprüft, ob der Sketch-Unternehmer im Besitze einer Erlaubnis aus § 32 der Gewerbeordnung ist. Erfolgt eine solche Prüfung doch, so hilft man sich damit, daß beim Fehlen einer Konzession des Sketch-Unternehmers die im Sketch beschäftigten Darsteller und Darstellerinnen vom Variétédirektor engagiert werden. Dieses Mittel ist nur dann verwertbar, wenn der Variété-Unternehmer aus § 32 der Gewerbeordnung konzessioniert ist, nicht aber, wenn er nur eine Konzession aus § 33 a der Gewerbeordnung besitzt.

Der vorsichtige Unternehmer wird also, wenn er nicht ziemlich erhebliche Gefahren für sich und seine Mitglieder eingehen will, darauf zu achten haben, daß er die Konzession des § 32 erwirbt, bevor er mit seinem Sketch auf Tournee geht.

Die Konzession des § 32 wird für einen bestimmt zu bezeichnenden Sketch ausgestellt. Die Konzession gilt nur für das bei der Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen (§ 32 der Gewerbeordnung). Die Konzession gilt also nicht für Sketches im allgemeinen. Sie wird seit neuerer Zeit (August 1917) auf Grund der Bedürfnisfrage begrenzt, und zwar in der Regel etwa auf einen Zeitraum von zwei Spielzeiten.

Die Frage, ob ein Bedürfnis vorliegt, entscheidet die Konzessionsbehörde. Im allgemeinen wird ein Bedürfnis für Sketches nicht bestritten werden. Das Bedürfnis wird im allgemeinen anerkannt werden wegen der Lage des Variétémarktes, der augenblicklichen Knappheit an Variétédarbietungen und aus Gründen der weiteren und Höherentwicklung des Variétéspielplanes.

Nach § 32 der Gewerbeordnung muß der die Konzession Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nachweisen. Diese Nachweisung erfolgt in der Regel durch Forderung einer Kautions. Die Konzessionsbehörde bestimmt die Höhe der Kautions. Es kommt ein Betrag in Frage, der mindestens dem Monatsetat der ausgeworfenen Gagen entspricht.

Besitzt ein Sketch-Unternehmer die Konzession aus § 32 der Gewerbeordnung, so kann er auch auf Grund der Konzession in Lokalen auftreten, die nur aus § 33 a der Gewerbeordnung konzessioniert sind. Der Variété-Unternehmer bedarf der Konzession aus § 32 nicht, bedarf also keiner Schauspielkonzession, da ein höheres Kunstinteresse nicht vorliegt und da die Konzession aus § 33 a sich auch auf theatrale Darbietungen ohne höheres Kunstinteresse bezieht, vorausgesetzt natürlich, daß die Konzession des § 33 a nicht beschränkt erteilt worden ist, sich also etwa nur auf Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge und Schaustellungen von Personen bezieht. Ist dem Variété-Unternehmer durch die Konzession aus § 33 a der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, theatrale Vorstellungen zu veranstalten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, so kann er Sketch-Unternehmer auftreten lassen, weil als Schauspiel-Unternehmer der Sketch-Unternehmer anzusehen ist, nicht der Variété-Unternehmer, der lediglich seine Wirtschaftsräume dazu hergibt, daß in ihnen theatrale Vorstellungen veranstaltet werden, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet.

Eine weitere, recht häufig wiederkehrende Frage ist, ob der Sketch-Unternehmer einen *Wandergewerbeschein* haben muß.

Nach § 55, Ziffer 4 der Gewerbeordnung bedarf man eines *Wandergewerbescheines*, wenn man außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigener Person theatrale Vorstellungen darbieten will, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet.

Der Sketch-Unternehmer wird also eines *Wandergewerbescheines* dann nicht bedürfen, wenn er mit seinem Sketch bei einem bestimmten Variététheater engagiert ist. Es ist dann vorgängige Bestellung vorhanden. Voraussetzung dabei ist, daß der Sketch-Unternehmer im festen Engagement gegen feste Gage auftritt.

Der Sketch-Unternehmer bedarf aber des *Wandergewerbescheines*, wenn er nicht ein festes Entgelt (feste Gage) erhält. Dann ist der Sketch-Unternehmer nicht Engagierter, sondern Selbstunternehmer, der außerhalb seines Gemeindebezirks theatrale Vorstellungen ohne höheres Kunstinteresse darbietet.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die Polizeibehörden dem Variété-Sketch höheres Kunstinteresse nicht zubilligen, auch wenn hervorragende Schauspieler mitwirken, und auch dann nicht, wenn der Sketch selbst literarischen Wert hat. Die Polizeibehörden stehen auf dem prinzipiellen Standpunkt, daß den Darbietungen im Variété höheres Kunstinteresse nicht innewohnt.

Können Künstlerverträge wegen unsittlichen Verhaltens gelöst werden?

Diese Frage ist zu bejahen. Die besonderen Formen, die das unsittliche Verhalten annehmen kann, sind selbstverständlich verschieden, und es kommt naturgemäß auf den Grad, auf eben diese Ausdrucksformen an, wenn eine Vertragslösung erfolgen soll. Entgegen dem leider noch immer herrschenden Vorurteil, daß die Moral des Künstlers eine freiere sei als die anderer Menschen, darf nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß wir bei den meisten Künstlern den Begriff von Sitte und Ehre auch in der Praxis hochgehalten finden. Die strenge Objektivität, zu der wir uns in unserem Fachblatte seit über 40 Jahren bekennen, verlangt aber, einzugestehen, daß manchmal die besonderen Umstände hinsichtlich des Personenkreises, der durch artistische Verträge erfaßt wird, sittlichen Verfehlungen Vorschub zu leisten geeignet sind. Man denke nur an die Lehrverträge mancher Artisten mit jungen Menschen, welche letztere das Vaterhaus verlassen und sich ganz und gar in die Gesellschaft des betreffenden Truppenchefs begeben. Man erinnere sich auch der unerfreulichen Tatsache, daß die besondere Ueberbetonung des Tanzes am Variété und Cabaret in den letzten Jahren vielfach durchaus unreife und sittlich ungesteuerte Elemente veranlaßt hat, durch Engagement leidlich hübscher, junger und vielfach auch ein wenig abenteuerlustiger Mädchen eine Tanztruppe zusammenzustellen. Wir lehnen es namens der gesamten ehrenwerten und beruflich erprobten Artistenschaft ab, daß Vorkommnisse, die in vereinzelt Fällen immerhin bei derartigen nicht zuverlässigen Unternehmungen geschehen mögen, dem Gesamtberufe

untergeschoben und angehängt werden. Die zuverlässige Artistenschaft hat keine Gemeinschaft mit dem unverantwortlichen Treiben solcher Außenseiter.

Ein Beispiel aus der Praxis möge kurz einen Tatsachenbestand, wie er immerhin im Bereich der Möglichkeit liegt, auch in seinen Folgeerscheinungen, die wir zwar als viel zu weitgehend ansehen, klären.

Ein Ensembleleiter hatte mit dem Besitzer eines Etablissements einen Gastspielvertrag auf Teilung abgeschlossen. Noch bevor das Ensemble eintraf, kündigte der Inhaber des Etablissements den Vertrag. Diese Kündigung begründete er u. a. damit, daß der beklagte Ensembleleiter in einer anderen Stadt der Frau und der Tochter eines früheren Theaterdirektors unsittliche Anträge gemacht habe. Obwohl der Ensembleleiter die Berechtigung auch dieses Grundes bestritt, obwohl in der ersten Instanz der die Kündigung ausgesprochen habende Direktor zur Gagenzahlung verurteilt wurde, nahm das Oberlandesgericht einen durchaus gegensätzlichen Standpunkt ein, der, wenn er in anderen Fällen anerkannt werden sollte, von weittragender Bedeutung ist. Aus diesem Urteile geht eindeutig hervor, daß auch die sittliche Qualität eines Ensembleleiters mitbestimmend ist für seine Engagements. Hat ein Ensembleleiter sich eine sittliche Verfehlung zuschulden kommen lassen, so stelle diese im Sinne des § 626 BGB. einen wichtigen Grund dar, der zu sofortiger Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtige. Das Oberlandesgericht entschied, daß es gleichgültig sei, ob das unsittliche Verhalten schon vor der Vertragszeit stattgefunden habe, und es stellte sich auf den Standpunkt, daß der Mangel an Zuverlässigkeit in moralischer Beziehung ein Dauerzustand sei.

Mit Recht sehen führende Juristen, so auch der als Autorität bekannte Dr. Richard Treitel, dieses Urteil als unrichtig an. Würden alle ähnlich gelagerten Rechtsfälle derart entschieden, würde das Urteil des Oberlandesgerichts als Richtschnur genommen werden müssen für den Abschluß von Verträgen, so könnte der betreffende Ensembleleiter ja niemals wieder ein Engagement annehmen.

Das Urteil ist wichtig zum Beweise, mit welcher Einseitigkeit Verurteilungen ausgesprochen werden können, und es ist bedeutsam als Warnungssignal.

Ein Gespräch über Ehrenabende.

Personen: Der Künstler und ein Freund, der Jurist.

Ort: Central-Café, Berlin.

Der Künstler: Denken Sie sich, ich habe in diesem Monat auch einen Ehrenabend.

Sein Freund, der Jurist: Gratuliere! Möge der Mammon auf Sie niederrieseln.

Künstler: Wissen Sie, was kann man bei dem Dalles schon verlangen. Ich sage mir, daß die besondere Art der Reklame für mich immer wieder von großem Vorteile ist und auch die zarten Herzen der Verehrerinnen schlagen bekanntlich bei solchen Anlässen immer höher.

Jurist: Also sozusagen honoris et amoris causa! Ich würde mir sowas bezahlen lassen. Zumal Sie ein verbrieftes Recht auf geldliche Vergütung haben.

K ü n s t l e r: Mit Ehrenabenden, lieber Freund, ist das nun einmal eine eigene Sache. Wir Künstler sagen meistens „Nichts Genaues weiß man nicht“.

J u r i s t: Da möchte ich Sie doch eines Besseren belehren. Sie sollen doch durch den Ehrenabend einen Vermögensvorteil erhalten. Sie müssen also mit Ihrem jeweiligen Direktor außer dem Tage des Ehrenabends auch die Art der Verteilung der Einnahmen unbedingt genau festlegen. Was Sie allerdings vereinbaren, ist Ihre Sache bzw. hängt von dem Entgegenkommen und der Wertschätzung Ihrer Direktion ab. Vergessen Sie aber nicht, daß Sie durchweg die Hälfte der Einnahmen beanspruchen können.

K ü n s t l e r: Das Geschäft wäre gerade richtig. Sie sollten sich einmal Abrechnungen ansehen, die ich mir von früher aufgehoben habe. Da sind die Unkosten derart hoch, daß sie die Einnahmen auffressen.

J u r i s t: Dann sind es irriige Abrechnungen. Von den Einnahmen dürfen ausschließlich die Tageskosten abgehen, d. h. nur die besonderen Unkosten, die durch die Veranstaltung des Benefizes entstehen, werden abgerechnet. Der Tagessatz des gewöhnlichen Musiker- und Artisten-Etats sowie die sonstigen auf den Tag entfallenden allgemeinen Regiespesen trägt der Direktor allein. Wenn aber für die Benefizvorstellung besondere Gäste gegen Honorar engagiert werden, so sind diese Unkosten abzuziehen.

K ü n s t l e r: Ich will natürlich nichts gegen die Zuverlässigkeit meiner Direktion sagen, aber wer will mir verbieten, daß ich an den unbedingten Richtigkeit der verschiedenen Ziffern für Sonderausgaben zum Benefizabend ein wenig zweifele?

J u r i s t: Aber Sie haben einen rechtlichen Anspruch darauf, sich im Zweifelsfalle die Originalbelege vorlegen zu lassen.

K ü n s t l e r: Wissen Sie, meine jetzige Direktion ist ja großzügig. Die hat mir schlankweg einen Fünfzigmarkschein für den Ehrenabend in Aussicht gestellt.

J u r i s t: Ihr seid und bleibt doch naive Kinder. Schon in der Schule wurde mir als Belohnung für ein durchaus braves Leben die ewige Seligkeit in Aussicht gestellt.

K ü n s t l e r (lachend): Haben Sie das schriftlich, Doktor?

J u r i s t: Haben Sie Ihre fünfzig Mark schriftlich? Und vor allem auch haben Sie vereinbart, ob diese fünfzig Mark, wenn sie überhaupt gezahlt werden, außer der auf den Tag entfallenden tarifmäßig vereinbarten Gage bezahlt werden? Oder ob in den fünfzig Mark Ihre Tagesgage für den Benefizabend bereits einbegriffen ist?

K ü n s t l e r: Sie haben recht; ich will diese beiden Punkte festlegen. Aber wissen Sie, manchmal könnte man wirklich ein Geschäft machen und dann klappt es doch nicht. Im letzten Weihnachtsmonat hatte ich ein Benefiz, bei dem mir als Vergütung die Einnahmen aus der von mir bzw. in meinem Auftrage von meinen Kollegen verkauften Eintrittskarten zufallen sollten. Die gingen wie warme Semmeln. Aber als ich meine ersten fünfzig Stück verkauft hatte, gab mir die Direktion keine weiteren mit dem Bemerken, der Laden würde sowieso voll.

J u r i s t: Bei derartigen Vereinbarungen müssen Sie eben vorher die genaue Anzahl der Ihnen auszuhändigenden Eintrittskarten mit der Direktion festlegen.

K ü n s t l e r: Denken Sie sich! In Franzstadt sah ich plötzlich auf sämtlichen Plakatsäulen einen Ehrenabend für mich angeschlagen,

ohne daß ich überhaupt eine Ahnung davon hatte. Der Direktor sagte mir nachher, er habe mich freudig überraschen wollen.

Jurist: Einen Ehrenabend ohne vorheriges Einverständnis des Künstlers anzusetzen, ist durchaus unzulässig.

Künstler: Aber das Tollste war, wissen Sie, in Knolldorf, wo der Ehrenabend mit einem Defizit von 624 Mark abschloß, an dem ich mich honoris causa zur Hälfte beteiligen durfte.

Jurist: Aber es ist doch selbstverständlich, daß Sie aus einem Ehrenabend nur berechtigt, nicht aber auch verpflichtet sein sollen. Ein Defizit geht Sie also gar nichts an; es ist ja auch an sich schon traurig genug, daß der Benefiziant ganz leer ausgeht. Lassen Sie mich Ihnen raten: Die Kartenverkaufssache ist nicht sonderlich angenehm. Die Inaussichtstellung eines Geldgeschenkes ist kein sicherer Wechsel. Vereinbaren Sie, daß an Tagesunkosten etwa 100 Mark abgezogen werden, und daß die darüber hinausgehende Gesamteinnahme Ihnen gehört. Oder einigen Sie sich auf etwa 50 bis 300 Mark, je nach der Bedeutung Ihrer Nummer bzw. Ihrer musikalischen Tätigkeit für das betreffende Lokal sowie auch je nach der Einnahmefähigkeit dieses Hauses, und lassen Sie sich diese Summe außer der vertraglichen Tagesgage schriftlich garantieren. Sie wissen doch, auch für Direktoren und Künstler gilt das Wort:

„Strenge Rechnung, gute Freundschaft“!

-len.

Ist der Künstlername vogelfrei ?

Von besonderer Wichtigkeit für die gesamte Künstlerwelt ist die Frage, wie weit die Berechtigung geht, sich einen beliebigen Namen für die Tätigkeit in der Öffentlichkeit zuzulegen, und ob der einmal eingeführte Name zum persönlichen Eigentum des betreffenden Künstlers wird, bzw. ob dieser Künstlername vogelfrei ist. Es würde zu weit führen, wollten wir hier die Geschichte der verschiedenen Prozesse aufrollen, die sich mit dieser Materie beschäftigt haben. Es würde auch nicht sonderlich interessant sein. Aber von prinzipieller Bedeutung für jeden Konflikt, dem ein Angehöriger der künstlerischen und der freien Berufe sich ja immerhin einmal ausgesetzt sehen kann, sind die präzisen Angaben, die wir im folgenden machen; sie sind von einschneidender Bedeutung und durchaus geeignet, die Rechtslage zu klären sowie im gegebenen Fall zur rechtlichen Unterstützung der eigenen Meinung beweiskräftig herangezogen zu werden.

Am wichtigsten ist die Tatsache, daß derjenige, der einen Phantasienamen annimmt, gezwungen werden kann, den Beweis dafür anzutreten, daß er das Recht erworben hat, diesen Namen zu gebrauchen. Selbstverständlich kann der Antritt eines solchen Beweises nur dann verlangt werden, wenn eben überhaupt jemand da ist, der den von dem anderen gewählten Phantasienamen als den ihm zustehenden Namen in Gebrauch hat, und wenn der gewählte Name auch wirklich eine Phantasiebezeichnung darstellt. Das Gesetz will dadurch verhindern, daß jemand den Schein erweckt, daß er zu einer bestimmten Familie gehört, die eben das Recht auf die Führung des betreffenden Namens hat und die durch diese gesetzliche Bestimmung davor geschützt ist, daß

andere Personen, die mit der Familie durchaus nichts zu tun haben, den falschen Anschein der Familienzugehörigkeit erwecken. Rechtsstreitigkeiten aus einem derartig gelagerten Phantasienamensstreit gehören allerdings zur Seltenheit.

Weit eher kommt es vor, daß nicht dieser Namensschutz des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern der Schutz des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes herangezogen wird. Der betreffende Paragraph dieses Gesetzes lautet: Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts oder eines gewerblichen Unternehmens in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist dieser zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Aus diesem § 8 geht eindeutig hervor, daß jeder, der sich befugterweise eines Namens oder einer Firmenbezeichnung bedient, es sich nicht gefallen lassen braucht, daß ein anderer sich einen Namen zulegt, der Verwechslungen mit seiner Firma verursachen kann. Jeder Musiker und jeder Artist wird leicht einsehen, daß Streitfälle dieser Art gerade in seinem Beruf häufig vorkommen können. Selbstverständlich kennt die gesamte Geschäftswelt derartige Verletzungen des Firmennamens, und hier und da liest man ja auch in der Tagespresse in fett gedruckten Großinseraten, daß eine Markenartikelfirma sich gegen den Mißbrauch ihres Namens durch einen Konkurrenten wendet. Der Begriff der Konkurrenz ist nämlich nicht unwichtig. Sagt doch schon das Gesetz, daß es sich um einen Namen handeln muß, der darauf berechnet ist, Verwechslungen hervorzurufen. Ein Artist also, der unter dem Namen „Quadrato“ eine bestimmte in der artistischen Geschäftswelt eingeführte Nummer ausübt, kann auf Unterlassung klagen und kann Schadenersatz verlangen, wenn ein anderer Artist im gleichen oder ähnlichen Genre unter der gleichen Firmenbezeichnung sich produziert. Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß nicht nur der bürgerliche Name, sondern auch der Künstlername, der Phantasiename, falls er so gewählt ist, daß er nicht gegen die angeführten Bestimmungen verstößt, gesetzlichen Schutz genießt, also auch er ist keineswegs vogelfrei

Haftung von Direktoren und Künstlern bei Urheberrechts-Verletzungen.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Treitel.

Immer noch liegen Coupletschriftsteller und Vortragskünstler im Streit. Es besteht die alte Klage, daß die Vortragskünstler sich zwar gutsitzende Anzüge, und was sie sonst beruflich brauchen, anschaffen, nicht aber das Recht erwerben, Vortragsstücke aufzuführen, das doch neben dem schauspielerischen Talent des Vortragskünstlers das Wichtigste ist. Man kaufte im Laden ein Couplet und glaubt, es vortragen zu dürfen. Man ließ sich von einem Kollegen ein Vortragsstück schenken, oder man tauschte Vortragsstücke untereinander aus — alles ohne Hinzuziehung des Autors des Couplets.

Zu aller Nutz und Frommen soll die Frage der Haftung der Direktoren für Urheberrechtsverfahren an der Hand eines Urteils behandelt werden. Der Coupletschriftsteller hat nach § 11 des Urheberrechtes die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und öffentlich aufzuführen. Will ein anderer als der Coupletschriftsteller das Werk öffentlich aufzuführen, so bedarf er der Erlaubnis des Schriftstellers. Führt er es ohne Genehmigung des Schriftstellers auf, so greift er in das Urheberrecht des Schriftstellers ein. § 37 besagt diesbezüglich:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausdrücklichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Das ist die zivilrechtliche Seite der Urheberrechtsverletzung, die zum Schadenersatz verpflichtet. Außerdem kann strafrechtlich gegen den Urheberrechtsverletzer vorgegangen werden.

§ 38 des Urheberrechtsgesetzes bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. wird bestraft, wer ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung öffentlich vorträgt.

Die Schadenersatzverpflichtung ist also gegeben, auch wenn jemand fahrlässig die ausschließliche Befugnis des Urhebers verletzt.

Schadenersatzpflichtig ist einmal der, der das Werk aufführt, dann der, der das Werk öffentlich vorträgt.

Es fragt sich, wer führt das Werk auf?

Natürlich haftet in erster Linie der Vortragskünstler selbst. Dieser hat sich in erster Linie darüber zu vergewissern, ob er berechtigt ist, das Couplet zum Vortrag zu bringen. Ferner haftet auch der, der die Aufführung veranstaltet. Das gilt insbesondere für Singspielhallen, Variététheater, Cabarets und ähnliche Unternehmungen, bei denen der Direktor Unternehmer einer Anstalt ist, in der gewerblich Couplets zum Vortrag gelangen. Der Direktor des Cabarets oder Variétés kann eine besonders verantwortliche Person innerhalb seines Betriebes anstellen, die die Prüfung vorzunehmen hat, ob die Vortragskünstler berechtigterweise ihre Vortragsstücke aufführen. Auch dann haftet der Unternehmer, es sei denn, daß er die im Verkehr übliche Sorgfalt bei der Auswahl der Personen vorgenommen hat.

Manchmal schreiben die Direktoren in die Verträge hinein, daß der Vortragskünstler selbst dafür sorgen müsse, daß er rechtmäßigerweise das Aufführungsrecht erworben habe. Auch dieser Passus im Verträge schützt den Direktor nicht gegen Ansprüche des Autors. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Direktor und dem Vortragskünstler können nicht Rechte berührt werden, die der Urheber durch die Urheberrechtsverletzung erlangt. Die Vereinbarung kann nur soweit in Frage kommen, daß der Direktor, der vom Urheber wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, den Vortragskünstler regreßpflichtig machen kann. Die Ansprüche des Urhebers gegen den Direktor werden nicht ausgeschlossen.